

HGB-AUSGLEICHANSPRUCH

Kündigung – was tun?



Unser Kolumnist Achim Hirsch ist ehemaliger Tankstellenunternehmer und berät heute Tankstellenbetreiber. Mehr auf seiner Homepage www.achim-hirsch.de

Auf keinen Fall sollten Sie den Versprechungen Ihres Bezirksleiters vertrauen, wenn es darum geht, den HGB-Ausgleichsanspruch zu verhandeln. Die Mögs zahlen freiwillig nicht, was Ihnen zusteht. Wie es Ihnen ergehen kann, wenn Sie zu gutgläubig sind, lesen Sie in meinem Bericht.

Immer wieder kommen Fälle auf unseren Tisch, wo gekündigte Pächter eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung unterschreiben und dann feststellen, dass die mündlich versprochenen Zusagen nicht eingehalten werden.

Aktuelles Beispiel aus der Praxis

Einem gekündigten Pächter wurde vom Geschäftsführer seiner Mög mündlich zugesagt, dass ihm, wenn er die Aufhebungsvereinbarung unterschreibt, seine Überschuldung erlassen wird und 80 000 Euro als Abfindung gezahlt werden. Das böse Erwachen kam bei der Schlussabrechnung. Nach Abzug aller Forderungen, wurden 35 000 Euro überwiesen. Wie Sie anhand des aufgeführten Beispiels sehen, hat es fatale wirtschaftliche Folgen, wenn Sie den mündlichen Zusagen Ihrer Vertragspartner blind vertrauen. Denken Sie immer daran, dass diese sehr gut geschult sind, damit sie im Falle einer Vertragsauflösung finanziellen Schaden von ihrem Arbeitgeber abwenden können.

Dass dem tatsächlich so ist, belegt ein mir übermittelter Berechnungsbogen (siehe Tabelle) für Ausgleichsanspruch nach HGB § 89 b einer großen Mög. Dieser Berechnungsbogen darf laut Anweisung der Mög nur intern verwendet werden und zeigt sehr deutlich auf, wie groß der Verhandlungsspielraum der Bezirksleiter ist.

Es ist schon bezeichnend, dass – wenn überhaupt – maximal 80 Prozent des Anspruchs außergerichtlich, das heißt im Sinne einer einvernehmlichen Aufhebungsvereinbarung, gezahlt werden. Anhand des Beispiels hat die Mög

Berechnungsbogen

Relevanter Betrag zur Berechnung des Anspruchs (100 %)	65 500,00 Euro
50 % des relevanten Betrages (netto)	32 750,00 Euro
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer	38 972,50 Euro
60 % des relevanten Betrages (netto)	39 300,00 Euro
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer	46 767,00 Euro
70 % des relevanten Betrages (netto)	45 850,00 Euro
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer	54 561,50 Euro
80 % des relevanten Betrages (netto)	52 400,00 Euro
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer	62 356,00 Euro

13 100 Euro an Abfindung eingespart, wenn sie denn 80 Prozent zugesteht. In der Regel wird bei 70 Prozent gedeckelt, wie eine mir vorliegende Mail eines Bezirksleiters der betreffenden Mög bestätigt.

Mit wenigen Stammkunden rechnen

Gerne legen die Mögs auch einen zu geringen Stammkundenanteil für die Berechnung zugrunde. Stammkundenauswertungen, die Mandanten von uns in Auftrag gegeben haben, belegen, dass der Stammkundenanteil in der Regel deutlich höher ist, als von der Mög angegeben. Das führt dann zu einer signifikanten Erhöhung des Anspruchs für die Pächter.

Das gefällt den Mögs natürlich nicht und deswegen wird bei der Unterbreitung der vermeintlich sehr guten einvernehmlichen Aufhebungsvereinbarung gerne folgende Floskel angewandt:

Das ist ein sehr faires Angebot von uns, das Sie annehmen sollten, da im Falle einer Auseinandersetzung nicht unerhebliche Anwalts- und Gerichtskosten auf Sie zukämen.

Die Mögs wissen nämlich sehr genau, dass viele ihrer Pächter keine Rechtsschutzversicherung haben, die Vertragsrechtsschutz beinhaltet, und nutzen das zu ihrem Vorteil aus. Überlassen Sie es nicht dem Zufall, dass Sie zum Spielball der Mög werden, wenn eine Kündigung ansteht, sichern Sie sich rechtzeitig ab und tragen selber Sorge dafür, dass es Ihnen nicht so geht wie dem Pächter, dessen Fall ich beschrieben habe. ■



P.S.:

Der betreffende Pächter (Mensch), der mir seine (diese) Geschichte berichtet hat, hatte einen Nervenzusammenbruch und wird jetzt psychologisch betreut. Für ihn ist es unvorstellbar, dass Hartz IV seine Zukunft sein soll.